



## Handreichung zur Beantragung der Förderung investiver Maßnahmen

Die Stadt Leipzig gewährt auf der Grundlage der [Fachförderrichtlinie](#) über die Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte und Einrichtungen (gemäß Ratsbeschluss vom 21.06.2017) Zuwendungen für die Förderung von investiven Maßnahmen. Hierfür steht ein eigenes Budget zur Verfügung.

### 1. Allgemeine Informationen

Die Zuwendungen im investiven Bereich werden als Projektförderung gewährt. Eine solche Förderung dient der Bezuschussung **einzelner, abgegrenzter Maßnahmen** in einem **zeitlich definierten Rahmen** und zu einem **inhaltlich bezogenen Zweck**. Unter investiven Maßnahmen sind Investitionen zu verstehen, die sich auf die Beschaffung oder die Herstellung eines Vermögensgegenstands beziehen (bauliche Investitionen, Ausstattungen, Anschaffungen).

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen bewilligt.

### 2. Ziele der Förderung

Ziel ist es, in den Einrichtungen der **freien Kunst und Kultur aller Bereiche** folgende Vorhaben zu fördern:

- Die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, die regelmäßig für die kulturelle, künstlerische und administrative Arbeit benötigt werden bzw. diese wesentlich unterstützen.
- Die Herstellung einer modernen, sicheren und möglichst barrierefreien räumlichen Infrastruktur.

### 3. Wer kann eine investive Projektförderung erhalten?

Eine investive Projektförderung können grundsätzlich **freie Träger im Sinne der Fachförderrichtlinie** mit mehrjähriger Erfahrung, einem vielfältigen und qualitätsvollen kulturellen Angebot sowie einer nachhaltigen Ausrichtung erhalten. **Natürliche Personen** sind **nicht antragsberechtigt**.

Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen rechtsfähige Personen des privaten Rechts mit **Sitz in Leipzig** sein, die eigenständig nichtkommerzielle und gemeinwohlorientierte kulturelle oder künstlerische Vorhaben realisieren.

### 4. Was kann gefördert werden?

Grundsätzlich gilt, dass nur Antragssteller/-innen eine Förderung von **wertsteigernden Bau-, Um- und/oder Ausbaumaßnahmen** (siehe 4.1) erhalten können, die eine **öffentliche Einrichtung betreiben** und über **langfristige Mietverträge** verfügen bzw. selbst **Eigentümer/-in** des betreffenden Hauses sind.

Antragssteller/-innen, die **keine eigene Einrichtung** betreiben, können in der Regel nur Förderungen für **mobile Technik** und **spartenspezifische Anschaffungen** (siehe 4.2) erhalten.

#### 4.1 wertsteigernde Bau-, Um- und/oder Ausbaumaßnahmen

- um Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erfüllen zu können (Brandschutz, Sicherheit, Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Umweltbilanz etc.)
- zur Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit vorhandener Arbeits- und Veranstaltungsräume
- zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Veranstaltungsräumen aus bisher anderweitig genutzten Räumlichkeiten



- Planungskosten für Bau-, Um- und/oder Ausbaumaßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn der/die Antragssteller/-in zusichern kann, dass sich die Durchführung/Umsetzung dieser Maßnahmen zeitlich unmittelbar anschließen wird. Dies muss im Antrag entsprechend deutlich gemacht bzw. erläutert werden.

#### **4.2 Investitionen in Technik, Mobiliar und/oder spartenbezogene Anschaffungen**

Dies umfasst u. a. Investitionen in Ausstellungs-, Bühnen-, Veranstaltungs-, Film- und Bürotechnik, Ton- und Beleuchtungssysteme, Bestuhlungen, Instrumente, Mobiliar

- zur Ausstattung neuer Räumlichkeiten (v. a. Erstaussstattungen und Ausstattungsgesamtheiten)
- um Räume multifunktionaler nutzen zu können (verschiedene Künste/Öffnung zur Nutzung durch Dritte) und/oder die Bedingungen für die Künstler/-innen und/oder das Publikum zu verbessern
- zur Sicherung/Verbesserung des künstlerischen Betriebs
- zur Schaffung barrierefreier Präsentationsmöglichkeiten
- für eine zeitgemäße technische Ausstattung der Geschäftsstelle/der Büros einer Einrichtung
- zur Digitalisierung des Betriebs
- zur Verbesserung der Umweltbilanz einer Einrichtung

#### **5. Was kann nicht gefördert werden?**

- rein werterhaltende Maßnahmen wie Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- der Erwerb von Verbrauchsmaterialien
- der Erwerb oder der Neubau von Immobilien

Zudem ist zu beachten, dass der Erwerb von Gegenständen/beweglichem Anlagevermögen nur dann als Investition gilt, wenn die Aufwendungen dafür **mindestens 800,01 Euro je Gegenstand** betragen. Darunterliegende Anschaffungen sind **nicht förderfähig**, wobei technische Anschaffungen im Sinne der Gebrauchs- und Funktionstüchtigkeit als Ausstattungsgesamtheit betrachtet werden (z. B.: Scheinwerfer + Halterungen + Steuerungsmodul).

#### **6. Auf welcher Grundlage berechnet sich eine mögliche Förderung?**

Die Zuwendungen werden auf der Grundlage eines **Kosten- und Finanzierungsplans** in der Regel als **Festbetragsfinanzierung** ausgereicht. Die Anteilsfinanzierung findet nur Anwendung, soweit sie zum Erlangen von Fördermitteln Dritter erforderlich ist.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die notwendig für die Anschaffung oder bauliche Realisierung der Maßnahmen anfallen. Bei Baumaßnahmen können dies ggf. auch Honorar-, Planungs- und Genehmigungskosten sein (siehe 4.1).

Der/die Antragssteller/-in sollte sich in angemessener Höhe mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Gesamtkosten beteiligen und versuchen, zusätzlich Drittmittel einzuwerben. In der Regel wird ein **Eigenanteil von bis zu 50 Prozent** erwartet. Die Gewährung eines geringeren Eigenanteils ist entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des/der Antragsstellers/-in möglich. Dies sollte bereits im Antrag begründet werden.

#### **7. Wie erfolgt die Antragstellung?**

Anträge auf die Förderung von investiven Maßnahmen müssen **schriftlich an die Stadt Leipzig/Kulturamt** gerichtet werden. Dabei ist das vom Kulturamt bereitgestellte **Formular** zur Beantragung einer investiven Projektförderung **auszufüllen, zu unterschreiben und im Original** einzureichen.



## 7.1 Antragsunterlagen

Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Kurzvorstellung des/der Antragsstellers/-in (Profil, Schwerpunkte)
- Beschreibung der geplanten Investitionsmaßnahme sowie Begründung der Notwendigkeit bzw. des Nutzens für die Einrichtung
- ggf. Ausblick auf mittelfristig geplante investive Folgemaßnahmen
- Zeitplan für die Umsetzung
- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenvoranschläge
- Angaben zum Betrieb der Spiel-/Produktionsstätte (räumliche Gegebenheiten, Nutzungskonditionen, Anzahl der Nutzungstage, Kreis der Nutzer etc.)
- Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie ggf. zur Dauer des Mietvertrags

Bei der Beantragung der Förderung von **Bau-, Umbau- oder Ausbaumaßnahmen** müssen weitere Unterlagen eingereicht werden:

- Gesamtplan und Detailplan der Einzelmaßnahmen
- Planungsunterlagen, insbesondere Übersichtsplan, Lageplan, Vorentwurfszeichnungen
- Bauzeitplan
- fotografische Dokumentation des baulichen IST-Zustands
- **eine Kostenberechnung orientiert an DIN 276**
- Vorbescheide und sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit
- ggf. Zustimmung des/der Eigentümers/-in
- Angaben zum weiteren Vergabeverfahren

Bei der Beantragung einer Förderung von Investitionen in **Technik, Mobiliar und/oder spartenbezogenen Anschaffungen** muss zusätzlich zu den allgemeinen Antragsunterlagen eine **detaillierte Einzelaufstellung** der Dinge, die angeschafft werden sollen (inkl. Zweck/Funktion, Einsatzort und Kosten), hinzugefügt werden.

## 7.2 Frist und Form

Die Antragsfrist für investive Maßnahmen, die im Folgejahr umgesetzt werden sollen, endet am **15. November**. Es gilt das **Datum des Posteingangs bei der Stadt Leipzig** und nicht der Poststempel. Nutzen Sie gegebenenfalls den Fristbriefkasten am Personaleingang des Neuen Rathauses. Anträge, die **per E-Mail oder Fax** eingereicht werden, können **nicht** für das Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Die **Adresse** lautet:

Stadt Leipzig, Kulturamt  
04092 Leipzig

Bitte reichen Sie die Anträge **gemeinsam mit allen Anlagen** gedruckt auf **A4-Normalpapier** ein. **Verzichten Sie dabei darauf, die Unterlagen zu heften, zu binden oder zu tackern.** Nutzen Sie stattdessen einfache Büroklammern.

## 8. Nach welchem Verfahren und anhand welcher Kriterien werden investive Projektförderungen vergeben?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft das Kulturamt der Stadt Leipzig auf der **Grundlage festgelegter, öffentlich zugänglicher Kriterien (siehe Anhang)**. Das Ergebnis wird den Antragstellern/-innen per Bescheid mitgeteilt.



## 9. Ausreichung der Fördermittel und Verwendungsnachweis

Die bewilligte Förderung kann erst angefordert und ausgezahlt werden, wenn der **Zuwendungsbescheid bestandskräftig** ist (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist). Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel generell auf **schriftliche Anforderung**.

Der Verwendungsnachweis ist **spätestens drei Monate** nach dem **Ende des Bewilligungszeitraums** bei der Stadt Leipzig/Kulturamt vorzulegen. Hierzu ist das bereitgestellte [Formular](#) zu verwenden. Darin ist auch der zahlenmäßige Nachweis und die tabellarische Belegliste korrekt auszufüllen. Außerdem müssen ein Sachbericht und eindeutig gekennzeichnete Originalbelege über die einzelnen Kosten der investiven Maßnahme eingereicht werden.

## 10. Lassen Sie sich beraten!

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit einer persönlichen Beratung durch die [Fachmitarbeiter/-innen](#) des Kulturamts.



## Anhang: Kriterien für die Förderung von investiven Maßnahmen

Grundlage sind die Fachförderrichtlinie, das Fachkonzept Kultur im INSEK, der Kulturentwicklungsplan und die bestehenden Entwicklungskonzepte.

### formale Förderkriterien

- Antragssteller/-in sollte bereits über einen **längeren Zeitraum** ein kulturelles und künstlerisches Angebot von **hoher Qualität** vorhalten, dass das Leipziger Kulturangebot sinnvoll ergänzt und für **die Stadt bedeutsam** ist.
- Antragssteller/-in sollte entweder in der **institutionellen Förderung** sein oder in den vergangenen **drei Jahren mindestens eine Projektförderung** durch die Stadt Leipzig (Kulturamt) erhalten haben.
- Die **Finanzierung** des Vorhabens ist gesichert und das Projekt ist finanziell, zeitlich und fachlich realistisch geplant.
- **Eigenmittel** in angemessener Höhe (in der Regel bis zu 50 Prozent)
- **geklärte Eigentumsverhältnisse** bei baulichen Investitionen
- Der geplante **Realisierungszeitraum** muss mit dem **Förderzeitraum** (HH-Jahr) übereinstimmen.
- Der Antragssteller/-in muss gewährleisten können, dass die **gesetzlichen Zweckbindungsfristen** für Bau-/Umbaumaßnahmen bzw. die Ausstattungsmaßnahmen eingehalten werden.
- **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen

### inhaltliche Förderkriterien

- die Qualität der eingereichten Antragsunterlagen sowie die **Sinnhaftigkeit/Notwendigkeit** der geplanten Maßnahme(n)
  - ➔ Die geplante Maßnahme ist geeignet, um das Ziel bzw. den anvisierten Zweck auf angemessene Weise zu erreichen.
  - ➔ Die Maßnahme verbessert die zukünftige Arbeitsfähigkeit der Einrichtung und/oder die Qualität des künstlerischen Betriebs:
    - ✓ Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Künstler/-innen bzw. Nutzer/-innen
    - ✓ Verbesserung der Bedingungen für das Publikum
    - ✓ Erhöhung oder Verbesserung der kulturellen/künstlerischen Angebotsvielfalt
    - ✓ Erhöhung der Anzahl und/oder Verbesserung der kulturellen/künstlerischen Aktivitäten
    - ✓ Erhöhung der Nutzungs- und/oder Besuchszahlen
    - ✓ Mit der Maßnahme werden multifunktionale Nutzungen möglich.
    - ✓ Die Maßnahme dient der Barrierefreiheit, der Digitalisierung, der Einsparung von Kosten und/oder der Verbesserung der Umweltbilanz.
- Die Maßnahme ist erforderlich, um den weiteren Betrieb der Einrichtung aufrecht erhalten zu können.
- Die Bedeutung der Einrichtung/des Trägers für die kulturelle/künstlerische Infrastruktur der Stadt und/oder den Stadtteil wird mit dieser Maßnahme gestärkt.
- Mit der beantragten Maßnahme wird ein bestimmter Prozess fortgesetzt: z. B. schrittweise Sanierung oder technische Modernisierung oder Erweiterung des Angebots etc.
- Die beantragte Maßnahme ist erforderlich, um ein Gebäude/eine Räumlichkeiten neu in Betrieb nehmen zu können (Standortwechsel, Übernahme neuer Gebäude etc.).
- Berücksichtigt werden zudem die aktuelle Situation des/der Antragsstellers/-in, die mittelfristige Entwicklungsperspektive sowie Nutzungs- und Besuchszahlen.

### weitere Kriterien für Bau-, Um- und/oder Ausbaumaßnahmen

- Die Maßnahme ist wichtig für die aktuelle Arbeit und die zukünftige Entwicklung des/der Antragsstellers/-in:



- Es werden damit Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erfüllt.
- Es entstehen zusätzliche Räume für die künstlerische/kulturelle Arbeit (Umnutzungen).
- Die Nutzbarkeit vorhandener Räumlichkeiten verbessert sich (z. B.: Barrierefreiheit, multifunktionale Nutzungen, Öffnung für Dritte etc.).

Ein Antrag muss alle o. g. formalen Kriterien erfüllen. Von den genannten inhaltlichen Kriterien muss neben der Sinnhaftigkeit/Notwendigkeit der Maßnahme mindestens ein Kriterium vollumfänglich erfüllt werden.